

Allgemeine Informationen zur Sonderpädagogik im Kanton Uri (inkl. Rahmenbedingungen für die integrative Sonderschulung Sonderpädagogik)

Neuer Finanzausgleich (NFA)

Mit Inkrafttreten des NFA auf den 1. Januar 2008 übernahmen die Kantone die gesamte fachliche, rechtliche und finanzielle Verantwortung für die sonderpädagogischen Massnahmen. Die "Sonderschulung", bisher von der IV mitfinanziert, wurde Teil der Volksschule. Die Sonderschulung untersteht somit dem kantonalen Recht, weil die Volksschule eine Aufgabe der Kantone ist.

Zu den Sonderpädagogischen Angeboten im Kanton Uri zählen:

- Die Angebote der Therapiestelle am Heilpädagogischen Zentrum Uri:
Heilpädagogische Früherziehung, Psychomotoriktherapie, Logopädie, Beratung
- Sonderschule Uri am Heilpädagogischen Zentrum Uri
- Angebote von ausserkantonalen Spezialdiensten
- Angebote im Rahmen der Integration von Kindern mit Behinderungen in der Regelklasse
- Schulung in ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen

Die Umsetzung des NFA im Bereich Sonderpädagogik im Kanton Uri hatte die Schaffung von verschiedenen Erlassen zur Folge:

- Der Landrat hat am 24. September 2007 die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot im Kanton Uri mit Inkraftsetzung auf den 1.1.2008 verabschiedet.
- Der Erziehungsrat hat, gestützt auf die Verordnung über das sonderpädagogische Angebot, am 2. Juli 2008 Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren verabschiedet.

Kantonales Konzept zur Sonderpädagogik

Gemäss der Übergangsbestimmung Art. 197 Ziff. 2 zu Artikel 62 BV haben die Kantone während einer mindestens dreijährigen Übergangsfrist quantitativ und qualitativ in eigener Verantwortung die bisherigen Leistungen der Invalidenversicherung übernommen respektive erbracht. Frühestens ab Januar 2011 können die Kantone die sonderpädagogischen Angebote gemäss den kantonal genehmigten Konzepten selbständig regeln.

Das Konzept zur Sonderpädagogik wird bis Ende 2010 erstellt. Es stellt in einem handlichen Dokument die rechtlichen, finanziellen und fachlichen Fragen dar, die sich im Zusammenhang des sonderpädagogischen Angebots ergeben. Die Projektgruppe Sonderpädagogik hat die Arbeiten zum Konzept aufgenommen. Wesentliche Grundlage bilden dabei die Richtlinien zur Sonderpädagogik. Die Richtlinien wurden auf Grund der bisherigen Erfahrungen angepasst. Sie befinden sich in Vernehmlassung bei den Gemeinden.

Behindertengleichstellungsgesetz

Gemäss Artikel 20 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG SR 151.3) vom 13. Dezember 2002 fördern die Kantone, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

Erste Integrationen von behinderten Kindern - Richtlinien zur Sonderpädagogik

Erste Integrationen (4 Kinder) in den Kindergarten - damals noch mit Beteiligung der IV - erfolgten im Schuljahr 2006/07. Damit dies möglich wurde, musste für die IV konzeptuelle Vorarbeiten geleistet werden.

Weitere konzeptionelle Arbeiten folgten. Schliesslich verabschiedete der Erziehungsrat am 2. Juli 2008 die Richtlinien zur Sonderpädagogik von Kindern und Jugendlichen von 0 bis 20 Jahren.

Rahmenbedingungen zur integrativen Sonderschulung (IS)

Unterstützung

Gemäss den erziehungsrätlichen Richtlinien zur Sonderpädagogik vom 2. Juli 2008 stehen für die Integration von Kindern und Jugendlichen maximal 10 Lektionen Unterstützung zur Verfügung. Diese Unterstützung kann schulische Heilpädagogik, persönliche Assistenz (zählt bei der Berechnung als halbe Lektion), Unterstützung durch Spezialdienste und Entlastung der Klassenlehrperson vom Unterricht beinhalten. Kann mit schulorganisatorischen Massnahmen die Abteilungsgrosse nicht unter 21 Schülerinnen und Schülern gesenkt werden, muss mit der Bildungs- und Kulturdirektion eine tragfähige Lösung vereinbart werden.

Zuweisung

Der Schulpsychologische Dienst klärt mit den Beteiligten ab, ob eine Integration möglich und sinnvoll ist. Der Schulrat erlässt die entsprechende Verfügung.

Regelmässige Standortbestimmung

Die Zweckmässigkeit der integrativen Sonderschulung muss jährlich unter Einbezug des Schulpsychologischen Dienstes überprüft werden.